

Curriculum zum Weiterbildungs-Masterstudiengang Master of Advanced Studies (MAS) in Parodontologie und Implantattherapie

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Qualifikationsprofil.....	3
§ 3 Auffangkompetenz	3
§ 4 Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs.....	3
II. Weiterbildungs-Masterstudiengang	4
A. Studienplätze, Zulassung und Gebühren.....	4
§ 5 Studienplätze.....	4
§ 6 Zulassung	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 8 Anmeldeunterlagen	4
§ 9 Entscheid über die Zulassung	4
§ 10 Verbindlichkeit der Anmeldung	4
§ 11 Gebühren.....	5
B. Ausgestaltung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs	5
§ 12 Durchführung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs	5
§ 13 Dauer, Gliederung und Studienort.....	5
§ 14 Module.....	5
§ 15 Bewertung und Übersicht der Module	6
§ 16 Unterrichtssprache	6
§ 17 Lehrveranstaltungen	6
§ 18 Besuch und Anrechnung anderer Module und Lehrveranstaltungen	6
§ 19 Leistungsnachweise	7
§ 20 Master Thesis	7

§ 21 Abschlussprüfung	7
§ 22 Noten.....	7
§ 23 Mitteilung der Leistungsnachweise	8
§ 24 Bescheinigung über den Besuch von einzelnen Modulen.....	8
§ 25 Anwesenheitspflicht	8
C. Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und Qualifikation	9
§ 26 Verliehener Titel.....	9
D. Archivierung	9
§ 27 Leistungsnachweise	9
§ 28 Register	9
E. Schlussbestimmung.....	9
§ 29 Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Curriculum regelt den Weiterbildungs-Masterstudiengang Master of Advanced Studies (MAS) in Parodontologie und Implantattherapie an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL). Der Master of Advanced Studies (MAS) in Parodontologie und Implantattherapie ist ein Weiterbildungs-Masterstudiengang gemäss Art. 16 (HSV).

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Master of Advanced Studies (MAS) in Parodontologie und Implantattherapie ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm, das Zahnärztinnen und Zahnärzten eine fortgeschrittene postgraduale Ausbildung in der Behandlung parodontaler Erkrankungen und der Implantatchirurgie ermöglicht.

Das Curriculum wurde in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Second European Workshop on Periodontal Education entwickelt und orientiert sich an den von der European Federation of Periodontology (EFP) definierten Kompetenzdomänen für die postgraduale Ausbildung in Parodontologie. Nach Abschluss des Programms sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe parodontale Fälle nach aktueller Klassifikation zu diagnostizieren und zu behandeln, evidenzbasierte Therapieentscheidungen gemäß EFP S3-Leitlinien zu treffen, chirurgische und regenerative Parodontaltherapien durchzuführen, sodann implantatchirurgische Eingriffe vom Einzelzahn bis zur Ganzkieferrehabilitation zu planen und umzusetzen sowie periimplantäre Erkrankungen zu verhindern, zu diagnostizieren und zu behandeln. Nach dem Studium verfügen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen über die Fähigkeit, wissenschaftliche Literatur kritisch zu analysieren, aktuelle Forschungsergebnisse zu bewerten und in die klinische Praxis zu übertragen. Der Weiterbildungs-Masterstudiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem beruflichem Handeln auf postgraduellem Masterniveau.

§ 3 Auffangkompetenz

In diesem Curriculum nicht geregelte Fragen werden – soweit sie auch nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – nach Anhörung der Betroffenen durch die Universitätsleitung geordnet.

§ 4 Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs

Die Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs zeichnet für die Organisation des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt nach Rücksprache mit der Universitätsleitung die Auswahl und Instruktion der Dozierenden sowie die praktische Umsetzung der Einzelveranstaltungen und -prüfungen bis zur abschließenden Titelverleihung.

II. Weiterbildungs-Masterstudiengang

A. Studienplätze, Zulassung und Gebühren

§ 5 Studienplätze

Abs. 1 Die Zahl der Studienplätze ist auf maximal 30 Plätze begrenzt.

§ 6 Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungs-Masterstudiengang besteht nicht.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Die Zulassungsvoraussetzungen werden gemäss Art. 27, 21 (2) HSG und Art. 22 HSV für den Weiterbildungs-Masterstudiengang festgelegt.

Abs. 2 Am Weiterbildungs-Masterstudiengang teilnehmen kann, wer einen Hochschulabschluss (z.B. Master, Diplom, Staatsexamen) der Zahnmedizin, eine zahnärztliche Approbation und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung nachweist.

§ 8 Anmeldeunterlagen

Abs. 1 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular
- b) eine Kopie des Hochschulabschlusses
- c) eine Kopie des Nachweises von Approbation und Berufserfahrung
- d) ein Lebenslauf mit Passfoto
- e) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte

Abs. 2 Wird die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen für den Weiterbildungs-Masterstudiengang angestrebt, ist den Anmeldeunterlagen ein Anrechnungsantrag über die erbrachten Leistungen beizulegen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung zu Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen enthalten.

§ 9 Entscheid über die Zulassung

Abs. 1 Der Entscheid über die Zulassung wird nach dem Grad der Eignung und der Stärke der Motivation der Bewerber:innen für den Weiterbildungs-Masterstudiengang getroffen.

Abs. 2 Den Entscheid über die Zulassung trifft die Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und ein:e Vertreter:in aus dem Kreis der Dozierenden. Gegen den Entscheid sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Abs. 3 Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

§ 10 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Aufnahme der Bewerber:innen in den Weiterbildungs-Masterstudiengang ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald von Seiten der UFL die Aufnahme in den Weiterbildungs-Masterstudiengang schriftlich bestätigt wird.

Abs. 2 Die Anmeldung wird für die Bewerberin oder den Bewerber verbindlich, wenn sie oder er die Studiengangsgebühr innert Frist einbezahlt. Erfolgt die Einzahlung nicht innert der Frist, kann die UFL den Studienplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird der Weiterbildungs-Masterstudiengang von Seiten des oder der Studierenden vorzeitig abgebrochen, erfolgt keine Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 11 Gebühren

Abs. 1 Die von den Studierenden geschuldete Studiengangs- und Prüfungsgebühr wird von der Universitätsleitung festgelegt und fristgerecht bekannt gegeben.

Abs. 2 Zusätzlich erforderliche Verlängerungssemester werden den Studierenden gesondert in Rechnung gestellt.

B. Ausgestaltung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs

§ 12 Durchführung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs

Über die Durchführung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs entscheiden die Universitätsleitung und der Stiftungsrat der UFL.

§ 13 Dauer, Gliederung und Studienort

Abs. 1 Der Weiterbildungs-Masterstudiengang ist auf eine Regelstudiendauer von sechs Semester ausgelegt. Die Mindeststudiendauer beträgt vier Semester.

Abs. 2 Auf den curricularen Anteil des Weiterbildungs-Masterstudiengangs entfallen 80 ECTS-KP. Für die schriftliche Master Thesis werden 38 ECTS-KP und für die Abschlussprüfung (Verteidigung) 2 ECTS-KP vergeben.

Abs. 3 Der Weiterbildungs-Masterstudiengang umfasst Module, die wiederum in Blöcke aufgeteilt sein können. Die Blöcke finden als Präsenz- und Onlineveranstaltungen statt. Neben der Wissensvermittlung im Rahmen von Vorlesungen sind Vertiefungen durch Fallstudien, Präsentationen, Hands-on-Trainings und Gastvorträge vorgesehen.

Abs. 4 Eine Master Thesis mit wissenschaftlichem Anspruch einer Masterstudie auf Niveau EQR 7 rundet den Weiterbildungs-Masterstudiengang ab. Inhalte, Methoden, Strukturen und Literaturgrundlagen der Master Thesis sind in einer mündlichen Abschlussprüfung umfassend und lückenlos zu verteidigen und abzubilden (Konnexität von Verteidigung und ihr zugrunde liegender Master Thesis).

Abs. 5 Die Präsenzveranstaltungen finden aus didaktischen und praktischen Gründen nicht allein am Sitz der UFL statt.

§ 14 Module

Modularten und -inhalte des Weiterbildungs-Masterstudiengangs sind im Modulhandbuch festgelegt, aus dem sich ebenfalls die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Empfehlung für die zeitliche Verteilung der curricularen Lehrinhalte auf die Semester ergeben (Beilage).

NR	Modul	ECTS-KP
M1	Evidenzbasierte Parodontologie	4
M2	Fortgeschrittene Anatomie & chirurgische Grundlagen	4
M3	Parodontale Diagnostik & Behandlungsplanung	4
M4	Nicht-chirurgische Parodontaltherapie	5
M5	Chirurgische Parodontologie I – Resektive und Zugangschirurgie	8
M6	Chirurgische Parodontologie II – Regenerative Therapie	8
M7	Plastische Parodontal- und Mukogingivale Chirurgie	6
M8	Parodontale-Kieferorthopädische und Endodontische- Schnittstelle	3
M9	Implantat-Behandlungsplanung & digitaler Workflow	4
M10	Basis-Implantatchirurgie und Sofortprotokolle	4
M11	Hartgewebsaugmentation I – Horizontal und Minor Vertikal	6
M12	Hartgewebsaugmentation II – Komplexe Rekonstruktion	6
M13	Weichgewebsmanagement um Implantate	4
M14	Implantatprothetik - Einzelfall bis Full Arch	6

M15	Implantologie in der ästhetischen Zone	4
M16	Periimplantitis, Komplikationen, Nachsorge und Langzeiterfolg	4
ECTS-KP Module inkl. Leistungsnachweise		80
	Master Thesis	38
	Abschlussprüfung	2
ECTS-KP Weiterbildungs-Masterstudiengang		120

§ 15 Bewertung und Übersicht der Module

Abs. 1 Die Zuweisung der ECTS-KP an die Module erfolgt entsprechend dem Aufwand, den die Studierenden zur gewissenhaften Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aufwenden müssen.

Abs. 2 Der hohe Praxisanteil des Weiterbildungs-Masterstudiengangs ist durch die Qualifikationsziele und die berufliche Vorqualifikation der Studierenden begründet und dient der Erreichung der auf Master-Niveau definierten anwendungs- und transferorientierten Lernergebnisse. Die praktischen Übungen sind systematisch in die Modulstruktur eingebettet und im ECTS-Workload transparent ausgewiesen.

Abs. 3 Die ECTS-KP, welche die Studierenden anlässlich der Leistungsnachweise für den Besuch der Lehrveranstaltungen erwerben müssen, verteilen sich gemäß den Vorgaben des Modulhandbuches.

§ 16 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen sowie Gastvorträge können abweichend von der Arbeitssprache auch in einer anderen Sprache erfolgen.

§ 17 Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Lehrveranstaltungen sind modular aufgebaut, wobei jedes Modul auf klar definierte Lernergebnisse ausgerichtet ist, und umfassen theoretische sowie anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen, die zum Erwerb der im Qualifikationsprofil des Studiengangs beschriebenen Kompetenzen beitragen.

Abs. 2 Anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen sind praktische Übungen. Die praktischen Übungen sind verpflichtender Bestandteil des Weiterbildungs-Masterstudiengangs. Sie dienen der eigenständigen Anwendung, vertieften Analyse und kritischen Reflexion der in den Lehrveranstaltungen vermittelten theoretischen Konzepte und Methoden und fördern den Erwerb erweiterter fachlicher, methodischer und berufspraktischer Kompetenzen.

Abs. 3 Die Lehrveranstaltungen sind so organisiert, dass sie innert vier Semestern abgeschlossen werden können.

§ 18 Besuch und Anrechnung anderer Module und Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung oder anderweitig erworbener einschlägiger Kenntnisse ist gemäss Art. 16 (2) HSV im Ausmass von maximal 10 ECTS-KP möglich. Für die Anrechnung müssen die Bewerber:innen einen Antrag auf Anrechnung mit ihren Anmeldeunterlagen einreichen. Eine Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Abs. 2 Können Studierende nach Aufnahme des Studiums einzelne Module oder Lehrveranstaltungen nicht besuchen, kann ihnen die Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs auf vorheriges Gesuch hin den Besuch von gleichwertigen Modulen oder Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen bzw. von Lehrveranstaltungen im Ausmass von maximal 8 ECTS-Kreditpunkten anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Module oder Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Weiterbildungs-Masterstudiengangs besucht und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

§ 19 Leistungsnachweise

Abs. 1 Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in dem die Inhalte des jeweiligen Moduls reflektiert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer schriftlichen Prüfung in Verbindung mit der Dokumentation klinischer Leistungen. Die Art der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise ist im Modulhandbuch festgelegt.

Abs. 2 Die aktive Teilnahme an jedem Leistungsnachweis wird dokumentiert.

§ 20 Master Thesis

Abs. 1 Das Thema der Masterthesis wird in Absprache mit der Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und der oder dem Studierenden festgelegt.

Abs. 2 Die Masterthesis ist eine systematische Übersichtsarbeit mit oder ohne Meta-Analyse und muss einen originären wissenschaftlichen Beitrag zum Fachgebiet leisten.

Abs. 3 Die Masterthesis wird von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut und von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet. Der Betreuer oder die Betreuerin gemäß Satz 1 ist, falls nichts anderes verfügt wird, auch Erstgutachter:in.

Abs. 4 Ist die Masterthesis von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen negativ beurteilt, so besteht einmalig die Möglichkeit, diese unter Berücksichtigung der in der korrigierten Fassung enthaltenen Anmerkungen zu überarbeiten und nochmals einzureichen.

Abs. 5 Das Thema der Master Thesis kann nur einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das neu zu wählende Thema der Masterthesis wird in Absprache mit der Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und der oder dem Studierenden festgelegt.

§ 21 Abschlussprüfung

Abs. 1 Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Verteidigung der Master Thesis gemäss § 13 Abs. 4. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt.

Abs. 2 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen, von denen einer oder eine den Vorsitz innehat.

Abs. 3 Die Abschlussprüfung definiert die umfassende Kenntnis des gewählten Themas und spiegelt die vorgelegte Master Thesis in Inhalt, Systematik und Methodik sowie den wissenschaftlichen Grundlagen in Gänze wider.

Abs. 4 Die Abschlussprüfung muss allseits positiv, d.h. mindestens mit genügend, bewertet sein, damit eine Abschlussnote gemäss § 22 Abs. 4 gebildet und der Weiterbildungs-Masterstudiengang gemäß § 26 mit dem Titel abgeschlossen werden kann.

Abs. 5 Ist die Abschlussprüfung negativ beurteilt, so besteht einmalig die Möglichkeit, diese zu wiederholen. In diesem Fall ist die eingereichte Master Thesis erneut Gegenstand der Verteidigung.

§ 22 Noten

Abs. 1 Die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Abs. 2 Die Leistungsbewertung der praktischen Prüfung in Form eines Praxisprotokolls erfolgt kompetenzorientiert und berücksichtigt die fachlich korrekte und selbstständige Durchführung der Übung, die begründete Anwendung theoretischer Konzepte sowie die kritische Reflexion der Ergebnisse. Die anzuwendenden Bewertungskriterien und deren Gewichtung werden auf der Lernplattform der Studierenden im Einzelnen zu Beginn des Weiterbildungs-Masterstudiengangs dargestellt.

Abs. 3 Die Master Thesis und die Abschlussprüfung werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6 (sehr gut); 5,5 (gut bis sehr gut); 5 (gut); 4,5 (genügend bis gut); 4

(genügend); 3,5 (ungenügend); 3 (schwach), 2,5 (sehr schwach bis schwach); 2 (sehr schwach); 1,5 (unbrauchbar bis schwach); 1 (unbrauchbar).

Dabei gelangen folgende Definitionen zur Anwendung:

Sehr gut:	Die Leistung übertrifft die Anforderungen.
Sehr gut bis gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Masse.
Gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
Gut bis Genügend:	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
Genügend:	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen noch.
Ungenügend:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Schwach:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und der Erwerb der notwendigen Grundkenntnisse kann voraussichtlich nicht absehbarer Zeit behoben werden.

Die Beurteilungen „sehr schwach bis schwach“, „sehr schwach“, „unbrauchbar bis schwach“ und „unbrauchbar“ geben dem Prüfer die Möglichkeit, innerhalb des Spektrums ungenügender Leistungen eine weitere Differenzierung vorzunehmen.

Abs. 4 Die Abschlussnote setzt sich zu 75% aus der Benotung der Master Thesis und zu 25% aus der Benotung der Abschlussprüfung zusammen.

Abs. 5 Ist die Abschlussnote auch nach einmaliger Wiederholung nicht genügend, besteht keine Möglichkeit einer Wiederholung. Ein Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudiengangs gemäß § 26 ist somit nicht mehr möglich.

§ 23 Mitteilung der Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Leistungsnachweise werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Die Studierenden erhalten auf Antrag Einsicht in die korrigierten schriftlichen Arbeiten.

§ 24 Bescheinigung über den Besuch von einzelnen Modulen

Den Studierenden wird der Besuch der einzelnen Module bescheinigt.

§ 25 Anwesenheitspflicht

Abs. 1 Die Ausgestaltung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Studierende berufsbegleitend absolvieren. Der Unterricht wird daher in geblockter Form an Wochenenden oder in Wochenblöcken angeboten. Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird in Form von Online-Lehrveranstaltungen abgehalten (digital/remote). Die Entscheidung darüber kommt allein der Lehrgangsleitung zu.

Abs. 2 Für alle Lehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht.

Abs. 3 Um den Weiterbildungs-Masterstudiengang erfolgreich abzuschliessen, ist eine Gesamtanwesenheit von 80 % nachzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die anwendungsorientierten Lehrveranstaltungen, bei denen 100% Anwesenheit erforderlich ist.

Abs. 4 Studierenden, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Abs. 5 Im Fall von Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall ist es Pflicht des oder der Studierenden, einen entsprechenden Nachweis (z.B. ärztliches Attest) der Administration zu übermitteln. Im Fall von häufiger Abwesenheit wegen Krankheit ist gemeinsam mit der Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und der Administration eine Kompensation der versäumten Stunden festzulegen. Bei nicht vorhersehbaren

Belastungen im engsten familiären Umfeld sind die Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und die Administration ehest möglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall muss gemeinsam mit der Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und der Administration eine situationsgerechte Kompensation der versäumten Stunden festgelegt werden. Ein Mehraufwand kann zusätzlich zu den generellen Studiengangsgebühren in Rechnung gestellt werden.

C. Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudiengangs und Qualifikation

§ 26 Verliehener Titel

Abs. 1 Die UFL verleiht gemäss Art. 15, 28 (Anhang 4) HSV einen *Master of Advanced Studies (MAS) in Parodontologie und Implantattherapie*.

Abs. 2 Die Urkunde wird zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement überreicht, sobald alle Leistungsnachweise erfolgreich erbracht worden sind und der Studiengang vollends abgeschlossen ist.

Abs. 3 Der Weiterbildungs-Masterstudiengang ist allein dann abgeschlossen, sofern die folgenden vier Voraussetzungen jeweils für sich gesehen zur Gänze erfüllt sind:

- der Nachweis der geforderten Anwesenheit während des gesamten Lehrgangs,
- die erfolgreich erbrachten Leistungsnachweise gemäß Modulhandbuch,
- eine positiv beurteilte Master Thesis gemäss Art. 16 (3) HSV und
- eine positiv beurteilte Abschlussprüfung.

Abs. 4 Vor der Aushändigung der Urkunde darf der Mastertitel nicht geführt werden.

D. Archivierung

§ 27 Leistungsnachweise

Die Originale oder Kopien der korrigierten Leistungsnachweise und abschliessenden Arbeiten werden von der UFL mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 28 Register

Die UFL führt ein Register, in das alle Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungs-Masterstudiengangs aufgenommen werden. Die Namen der Absolventinnen und Absolventen sind öffentlich zugänglich und können von der UFL in geeigneter Form, insbesondere auch elektronisch, publiziert werden.

E. Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Triesen, den 18. April 2026